



Rechtsberatung

zwischen

Name

Vorname

Adresse

Ort

Telefon

Email

nachfolgend „**Auftraggeber**“

und

Rechtsanwältin Karoline Walther
Schönauer Straße 6
99848 Wutha-Farnroda

nachfolgend „**Rechtsanwältin**“

wird Folgendes vereinbart:

Der Auftraggeber beauftragt die Rechtsanwältin für eine Rechtsberatung in folgender Angelegenheit:

1. Rechtsschutzversicherung

Sofern der Mandant die Inanspruchnahme einer von ihm unterhaltenen Rechtsschutzversicherung wünscht und die Rechtsanwältin beauftragt, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, ist die Rechtsanwältin unwiderruflich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit. Die Einholung einer Deckungszusage oder die weitere Kommunikation mit dem Rechtsschutzversicherer sind von der Rechtsanwältin grundsätzlich nicht geschuldet. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwältin; die Rechtsanwältin wird ihre Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber der Rechtsanwältin begleichen. Bei der Rechtsanwältin eingehende Erstattungsleistungen wird sie umgehend an den Mandanten auskehren, soweit durch den



Mandanten kein Zahlungsrückstand bei der Rechtsanwältin besteht. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine Versicherungsleistung im Hinblick auf die Vergütung der Rechtsanwältin in der Regel nur die gesetzlichen Mindestgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzüglich eines nach dem Versicherungsvertrag

vereinbarten Selbstbehalts umfasst und die Versicherungsleistung i.d.R. nicht zu einer vollständigen Deckung seines finanziellen Aufwands für die anwaltliche Beratung und Vertretung führt.

Der Mandant ist einverstanden, dass die Rechtsanwältin gem. § 86 Versicherungsvertragsgesetz i.V.m. den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherer i.d.R. Kostenerstattungen in dem Umfang unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung auskehren, in dem die Rechtsschutzversicherung Leistungen gegenüber dem Mandanten erbracht hat.

2. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Rechtsanwältin i.R.d. Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin grds. ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Rechtsanwältin ist jedoch berechtigt, zur Erfüllung eigener steuerlicher Pflichten den Finanzbehörden die Mandatsbeziehung (Name, Adresse, Umsatzsteuer-ID des Mandanten, Gegenstand des Mandats und Höhe der Vergütung) offenzulegen.

Keine Verschwiegenheitsverpflichtung gilt bei der Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten.

3. Zahlungsziel

Auftraggeber und Rechtsanwältin sind sich darüber einig, dass das Zahlungsziel, entgegen § 286 Abs. 3 BGB, 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. bis zur angegeben Frist, auf das Geschäftskonto der Rechtsanwaltskanzlei zu überweisen ist. Sofern keine Zahlung bis zu dem genannten Zahlungsziel erfolgt, kommt der Auftraggeber automatisch –ohne Mahnung– in Verzug.

4. Vergütung

Für die Rechtsberatung wird ein Pauschalhonorar in Höhe von **150,00 EUR**, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, vereinbart. Die Erstberatungsgebühr wird gemäß § 34 Abs. 2 RVG nicht auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift
